



LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN
Heidemaria ONODI

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460
post.lhstvonodi@noel.gv.at

05. Februar 2008

Bearbeiter: HR Mag. Thaller
Durchwahl: 12114
GZ.: B. Onodi-BÜRO-249/123-2008

Herrn Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

Im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 08.02.2008
zu Ltg.-**1061/A-4/254-2008**
~~Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend undichte Güllegruben in Niederösterreich unter Ltg.-1061/A-4/254-2008 darf ich nachstehende Beantwortung übermitteln:

Zu Frage 1 und 2:

Nach § 25 NÖ Bauordnung 1996 hat der Bauherr mit der Planung und Berechnung des Bauvorhabens Fachleute zu betrauen, die dazu gewerberechtlich oder als Ziviltechniker befugt sind.

Nach Abs. 2 sind die Arbeiten für bewilligungspflichtige Vorhaben u.a. auch nach § 14 Z. 2 leg.cit. durch einen Bauführer zu überwachen.

Von der Regelung, wen der Bauherr zur Ausführung seines bewilligungs- oder anzeigepflichtigen Vorhabens heranziehen darf, hat der Landtag laut Ausschussbericht zur Stammfassung dieses Gesetzes mit der Begründung Abstand genommen, dass dies ohnehin in der Gewerbeordnung 1994 geregelt ist. Somit ist die Überwachung der Heranziehung befugter Gewerbetreibender zur Ausführung solcher Vorhaben nicht Aufgabe der Baubehörde.

Ein an der Planung, Berechnung und Ausführung eines Bauvorhabens beteiligter Unternehmer bzw. Ziviltechniker haftet (zivilrechtlich) für die den einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln entsprechende Ausführung der von ihm übernommenen Leistung.

Nach § 30 Abs. 2 Z. 3 NÖ Bauordnung 1996 ist der Fertigstellungsanzeige eine Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauwerks anzuschließen.

Diese Bescheinigung der Übereinstimmung der Ausführung des bewilligten Bauvorhabens durch den Bauführer – anstelle der Endschau des fertig gestellten Bauwerks durch die Baubehörde – als Regelfall sah der Gesetzgeber in der NÖ Bauordnung 1996 laut den erläuternden Bemerkungen (dem Motivenbericht) im Interesse der Verwaltungsvereinfachung vor. Jeder Bauführer wird eine Bescheinigung allerdings nur für den von ihm überwachten (bzw. ausgeführten) Teil ausstellen können.

Die Ausstellung einer nicht den Tatsachen entsprechenden Bescheinigung ist als Betrug gerichtlich strafbar, wenn sie in der Absicht erfolgt ist, den Bauherrn zur Bezahlung des verlangten Entgelts für eine mangelhafte Leistung zu verleiten; ansonsten wäre sie als Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 Z. 10 NÖ Bauordnung 1996 zu strafen. Die Feststellung der Unrichtigkeit einer solchen Bescheinigung sollte auch der für den Betriebsstandort des Ausstellers zuständigen Gewerbebehörde (zur Ahndung nach der Gewerbeordnung) mitgeteilt werden, wenn sie ein Gewerbetreibender ausgestellt hat, bzw. bei der für seinen Kanzleisitz zuständigen Ingenieurkammer anzuzeigen, wenn sie ein Ziviltechniker ausgestellt hat.

Diesem im Hinblick auf die mögliche Verwaltungsvereinfachung vom Gesetzgeber gewählten „System der Bauführerbescheinigung“ und die dazu angestellten Überlegungen werden aber auch im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Dichtheitsbefundes zu folgen bzw. beizubehalten sein. Zudem würde eine gesetzlich regelmäßig vorgesehene Kontrolle der Ausführung durch die Behörde oder Dritte letztlich auch die Frage der Kostentragung aufwerfen.

Die NÖ Bauordnung 1996 geht nicht davon aus, dass Bescheinigungen ohne notwendig vorangegangener Überprüfung ausgestellt werden, sondern davon, dass der Aussteller mit der seiner gewerberechtlichen oder ziviltechnischen Befugnis entsprechenden Sorgfalt handelt. Für ein allfällig rechtswidriges Verhalten des Befugten kämen die Rechtsfolgen (zivilrechtl. Haftung, Verwaltungsübertretung, gewerberechtl. Ahndung u.dgl.) zum Tragen.

Die regelmäßige nachprüfende Kontrolle bzw. das regelmäßige Beiziehen unabhängiger Institute für die Überprüfung würde der Intention der Verwaltungsvereinfachung zuwiderlaufen und zudem die Frage der Kostentragung nach sich ziehen.

In begründeten Verdachtsfällen sind aufgrund der derzeitigen Rechtslage Überprüfungen durch die Baubehörde und nachfolgende baupolizeiliche Aufträge zur Sanierung möglich.

Die Fragen 3 und 4 entziehen sich der Kenntnis der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht.

Zu Frage 5:

Die Kriterien und und Regelungen wie Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen vorzunehmen sind, enthält Abschnitt 6 der ÖNORM B2503.

Zu Frage 6:

Die Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu Frage 7:

In den oben angeführten Ausführungen ergibt sich ein Instrumentarium um mögliche Grundwasserverunreinigungen zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen